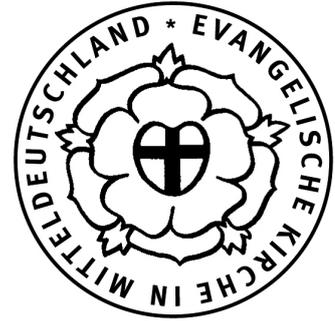


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Anlagerichtlinie Kirchenkreise – AnLRKK) vom 6. September 2019	242
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrdienstwohnungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 25. Oktober 2019	245
Inventarordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (InvO) vom 13. August 2019	245

B. PERSONALNACHRICHTEN

248

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

248

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	253
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	253

A GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Anlagerichtlinie Kirchenkreise – AnlRKK)

Vom 6. September 2019

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und gemäß § 63 Nummer 6 der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Ausführungsverordnung zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – AVHKRG) vom 19. Oktober 2012 (ABl. 2013 S. 34) die Richtlinie in folgender Neufassung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Liquiditätsplanung
 - § 3 Anlagegrundsätze zur Verwaltung des Geld- und Wertpapiervermögens
 - § 4 Vereinbarkeit mit dem kirchlichen Auftrag
 - § 5 Zulässige Anlageformen
 - § 6 Beschränkungen
 - § 7 Bewertung der Wertpapiere
 - § 8 Fonds für Wertschwankungen
 - § 9 Berichterstattung
 - § 10 Übergangsregelung
 - § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage: Ratingtabelle

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Zusammenschlüsse sowie ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen.

§ 2 Liquiditätsplanung

Der Barbestand und der Bestand auf Bankkonten (Kassenbestand) sind auf der Grundlage einer Liquiditätsplanung wirtschaftlich zu verwalten.

§ 3 Anlagegrundsätze zur Verwaltung des Geld- und Wertpapiervermögens

(1) Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr (Liquidität) benötigt werden, sowie Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen und finanzierter Rückstellungen sind sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag

vereinbar sein (§ 4). Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.

(2) Zur Liquidität zählen auch Termin- und Tagesgelder sowie Spareinlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten.

(3) Die Anlagen sind so zu wählen, dass das gesamte Geld- und Wertpapiervermögen langfristig erhalten bleibt. Grundsätzlich ist ein realer Kapitalerhalt anzustreben. Vorrangig für die Anlageentscheidung ist der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“.

(4) Die Fälligkeiten des Geld- und Wertpapiervermögens sollen so gewählt werden, dass eine optimale Verteilung des Vermögens gewährleistet ist. Durch die Fälligkeitsstruktur soll das Wiederanlagerisiko hinsichtlich der dann jeweils gültigen Zinssätze reduziert werden und gegebenenfalls dann geplante Investitionen realisiert werden können.

§ 4

Vereinbarkeit mit dem kirchlichen Auftrag

(1) Anlagen sind mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar, wenn sie mit den Grundsätzen aus dem „Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlagen in der Evangelischen Kirche“ (EKD-Leitfaden) übereinstimmen, insbesondere, wenn sie sozialverträglich, ökologisch und generationengerecht sind.

(2) Der Erwerb von Aktien und Anleihen nachfolgender Unternehmen und Staaten sind mit dem kirchlichen Auftrag nicht vereinbar:

1. Unternehmen, die an der Entwicklung oder Herstellung von Rüstungsgütern (im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz) beteiligt sind sowie Unternehmen, die unabhängig von ihrem Umsatzanteil an der Entwicklung oder Herstellung von geächteten Waffen beteiligt sind.
2. Unternehmen, die Spirituosen mit einem Mindestalkoholgehalt von 15 Volumenprozent herstellen, da von diesen Produkten ein erhöhtes Suchtpotential ausgeht.
3. Unternehmen, deren Produkte bei übermäßigem oder dauerhaftem Konsum eine Suchtgefahr darstellen, insbesondere Tabak und nicht staatlich kontrolliertes Glücksspiel.
4. Unternehmen, die durch ihre Produkte die Menschenwürde derart verletzen, dass sie Personen verunglimpfen oder erniedrigend darstellen.
5. Unternehmen, die selbst oder deren Zulieferer systematisch Menschenrechte verletzen (im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte).
6. Unternehmen, die Kohle oder Öl aus Ölsand und Ölschiefer fördern oder signifikante Reserven dieser Rohstoffe vorhalten.
7. Unternehmen, die gentechnisch verändertes Saatgut herstellen.

Es gilt eine Umsatzschwelle von mehr als 10 Prozent.

Im Rentenmarkt werden darüber hinaus Anleihen von Staaten ausgeschlossen:

- deren Friedensstatus nach dem Global Peace Index (GPI) des Institute for Economics and Peace als sehr niedrig („very low“) eingestuft wird;
- die die Todesstrafe praktizieren;
- die als besonders korrupt (im Sinne des CPI von Transparency International) wahrgenommen werden (CPI = Corruption Perceptions Index) (Rating < 40);
- deren Klimaschutzleistungen nach dem Klimaschutz-Index von Germanwatch als sehr schlecht („very poor“) bewertet werden;
- die als „Nicht-Frei“ (im Sinne von „Freedom in the World“ der Organisation und Forschungseinrichtung „Freedom House“) klassifiziert werden.

§ 5

Zulässige Anlageformen

- (1) Folgende Anlagen und Beteiligungen sind zulässig:
1. kurzfristige Geldanlagen (Tages-, Fest- und Termingeld) bei Kreditinstituten, die Mitglied eines Einlagensicherungsfonds sind und eine 100-prozentige Einlagensicherung vorweisen;
 2. Konten bei Kreditinstituten, die Mitglied eines Einlagensicherungsfonds sind und eine 100-prozentige Einlagensicherung vorweisen;
 3. Anteile an von der Landeskirche verwalteten Anlageformen;
 4. Genossenschaftsanteile Deutscher Volks- und Raiffeisenbanken einschließlich Kirchenbanken;
 5. Erwerb einer Genossenschaftsbeteiligung an Oikocredit.
 6. Aktien oder Genossenschaftsanteile, deren Erwerb, Handel oder Veräußerung an das Eigentum von Grund und Boden gebunden ist (insbesondere Zuckerrüben-Aktien/-Anteile).

Genehmigungsvorbehalte nach § 22 Nummer 2 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz bleiben unberührt.

(2) Darüber hinaus sind für Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie deren Zusammenschlüsse, die Mitglied einer Kassengemeinschaft sind und von einem Kreiskirchenamt verwaltet werden, folgende Wertpapiere zulässig:

1. Rentenfonds, die größtenteils in Euro-Anleihen von Emittenten mit einwandfreier Bonität (Investment Grade) investieren;
2. gemischte Fonds und Vermögensverwaltungen mit defensiver Ausrichtung (Aktienanteil bis zu 30 Prozent);
3. Anleihen von Staaten und Unternehmen, dazu zählen strukturierte Wertpapiere mit Kapitalgarantie, Anleihen von Staaten und Gebietskörperschaften, Pfandbriefe inkl. Covered Bonds, Corporate Bonds (Financial und Non-Financial) und Anleihen von Supranationalen Einrichtungen. Bei Erwerb dieser Papiere muss mindestens Investment Grade des Emittenten oder des einzelnen Wertpapiers vorliegen;
4. offene Immobilienfonds mit Schwerpunkt Deutschland-Europa sowie nach Freigabe durch das Landeskirchenamt auch Spezialimmobilienfonds mit selbigem Schwerpunkt.
5. Darüber hinaus können weitere Wertpapiere, die nachhaltig im Sinne des EKD-Leitfadens sind, nach Freigabe durch das Landeskirchenamt erworben werden. Vom Landeskirchenamt freigegebene Wertpapiere sind von den Beschränkungen des § 5 Absatz 2 Nummer 2 und des § 6 Absatz 2 befreit.

(3) Für die Bewertung des Investmentgrades ist die Tabelle (Anlage) verbindlich. Im Falle eines unterschiedlichen Ratings durch verschiedene Agenturen zählt das schlechteste Rating.

§ 6

Beschränkungen

- (1) In Wertpapiere nach § 5 Absatz 2 dürfen jeweils maximal 10 Prozent des Geld- und Wertpapiervermögens je Emittent bzw. Fonds angelegt werden.
- (2) Mit der Anlage in Wertpapieren nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 dürfen keine Währungsrisiken verbunden sein. Fonds nach § 5 Absatz 2 Nummern 1, 2 und 4 müssen in Euro aufgelegt und überwiegend in Euro investiert oder überwiegend gegen Währungsverluste gesichert sein.
- (3) Die Beteiligung nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 darf maximal 5 Prozent des Geld- und Wertpapiervermögens und einen Maximalbetrag von 5 000 Euro bei Kirchengemeinden bzw. 15 000 Euro bei Kirchenkreisen nicht überschreiten.

(4) Anlagen in Aktien unter Berücksichtigung der Anlagen nach § 5 Absatz 2 Nummern 2 und 5 dürfen 20 Prozent des Geld- und Wertpapiervermögens nicht überschreiten. Bei der Anlage in Aktien ist zu beachten, dass ein langfristiger Anlagehorizont gegeben ist.

(5) Der Anteil von Immobilienfonds nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 darf 15 Prozent der Anlagen des Geld- und Wertpapiervermögens nicht überschreiten.

(6) Im Fall des Downgrades von Anlagen auf ein Rating unterhalb von Investmentgrade nach § 5 Absatz 3 soll der Anteil dieser Anlagen am Geld- und Wertpapiervermögen 5 Prozent nicht überschreiten. Bei Überschreitungen ist das Landeskirchenamt zu informieren und eine wirtschaftlich sinnvolle Verfahrensweise zu vereinbaren.

(7) Der Anteil von Genossenschaftsanteilen nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 darf 5 Prozent der Anlagen des Geld- und Wertpapiervermögens nicht überschreiten.

(8) Sollte das Landeskirchenamt die Freigabe nach § 5 Absatz 2 Nummer 5 für ein im Bestand befindliches Wertpapier aufheben, ist über die weitere Verfahrensweise mit dem Landeskirchenamt Einvernehmen herzustellen.

§ 7

Bewertung der Wertpapiere

Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100 Prozent erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit ab- beziehungsweise zuzuschreiben. Geringfügige Differenzbeträge in Höhe von bis zu 10 Prozent des Nominalwertes können im Jahr der Anschaffung ergebnisrelevant werden. Andere Anlagen sind bei Kauf zum Kurswert anzusetzen.

§ 8

Fonds für Wertschwankungen

(1) Für Anlagen, die Wertschwankungen unterliegen, sind Rückstellungen zu bilden. Die Höhe der zu bildenden Rückstellungen beträgt 10 Prozent der jährlichen Bruttoerträge aus den verwalteten Anlagen. Bruttoerträge aus verwalteten Anlagen sind die Erträge, die dem Anleger unmittelbar zugeflossen sind.

(2) Keine Rückstellungen sind zu bilden für Anlagen, die bei Endfälligkeit in voller Höhe zurückgezahlt werden und durch einen Sicherungsfonds geschützt sind.

(3) Bei Kassengemeinschaften ist die Rückstellung durch die kassenführende Stelle zu bilden.

§ 9

Berichterstattung

(1) Für die Entscheidung über Anlagen nach § 5 Absatz 1 ist das jeweilige Leitungsorgan zuständig.

(2) Für die Entscheidung über Anlagen bei den Kassengemeinschaften nach § 5 Absatz 2 ist das Kreiskirchenamt zuständig. Das Kreiskirchenamt berichtet jährlich über die Anlagen und deren Ergebnisse dem Leitungsorgan seines Rechtsträgers.

§ 10

Übergangsregelung

(1) Für bereits bestehende Anlagen gilt hinsichtlich der Transformation in die zukünftige Anlagestruktur laut dieser

Richtlinie ein Übergangszeitraum von zwei Jahren beginnend ab dem Inkrafttreten.

(2) Die Frist kann für Kirchengemeinden nach § 5 Absatz 1 mit Genehmigung des zuständigen Kreiskirchenamtes auf bis zu fünf Jahre verlängert werden; in allen anderen Fällen ist die Verlängerung der Frist längstens für fünf Jahre durch das Landeskirchenamt möglich.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Anlagerichtlinie Kirchenkreise – AnlRKK) vom 26. April 2013 (ABl. S. 198) außer Kraft.

Magdeburg, den 6. September 2019
(7421-06)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Anlage:

Ratingtabelle

Moody's Standard & Poor's	Fitch	Bonitätsbewertung	
Sehr gute Anleihen (Investmentgrade)			
Aaa	AAA	AAA	Höchste Kapitalausstattung, geringstes Ausfallrisiko
Aa1	AA+	AA+	Sehr gute Kapitalausstattung, aber etwas größeres Risiko als die Spitzengruppe
Aa2	AA	AA	
Aa3	AA-	AA-	
Gute Anleihen (Investmentgrade)			
A1	A+	A+	Gute Kapitalausstattung, viele gute Investmenteigenschaften, aber auch Elemente, die sich bei veränderter Wirtschaftsentwicklung negativ auswirken können
A2	A	A	
A3	A-	A-	
Baa1	BBB+	BBB+	Angemessene Kapitalausstattung, aber verringerter Schutz gegen die Einflüsse sich verändernder Wirtschaftsentwicklung
Baa2	BBB	BBB	
Baa3	BBB-	BBB-	
Spekulative Anleihen (kein Investmentgrade)			
Ba1	BB+	BB+	Spekulative Anlage, nur mäßige Deckung für Zins- und Rückzahlungen
Ba2	BB	BB	
Ba3	BB-	BB-	
B1	B+	B+	Sehr spekulativ, generell fehlende Eigenschaften eines wünschenswerten Investments, langfristige Zinserwartung gering
B2	B	B	
B3	B-	B-	
Junk Bonds (kein Investmentgrade)			
Caa1	CCC+	CCC	Niedrigste Qualität, geringster Anlegerschutz, in Zahlungsverzug oder in direkter Gefahr des Verzugs
Caa2	CCC	CC	
Caa3	CCC-	C	
Ca	CC		
C	C		
	D	D	Kreditausfall

Quelle: Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen (12. Ausgabe 2017)

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrdienstwohnungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 25. Oktober 2019

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S.206), folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung über Pfarrdienstwohnungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (PfdwV.EKM) vom 14. Dezember 2018 (ABl. 2019 S. 46) wird wie folgt geändert:

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 21
Übergangsbestimmung**

Für Dienstwohnungsinhaber, die im Teildienst tätig sind, berechnet sich die höchste Dienstwohnungsvergütung (§ 16 Abs. 2) bis zum 30. Juni 2020 nach dem geminderten tatsächlichen Bruttodienstbezug. Für Dienstwohnungsinhaber in Elternzeit ohne Dienstbezüge, die vor Beginn der Elternzeit im Teildienst tätig waren, wird der höchsten Dienstwohnungsvergütung bis zum 30. Juni 2020 der geminderte Bruttodienstbezug für den letzten vollen Kalendermonat vor dem Beginn der Elternzeit zugrunde gelegt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.

Erfurt, den 25. Oktober 2019
(4552-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Inventarordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (InvO)

Vom 13. August 2019

Das Kollegium des Landeskirchenamts hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und § 64 Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Ausführungsverordnung zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – AVHKRG) vom 19. Oktober 2012 (ABl. 2013 S. 34) die folgende Ordnung beschlossen:

**§ 1
Zweck**

Zum Nachweis der Grundstücke, Schulden und sonstiger Vermögensgegenstände ist ein Inventarverzeichnis zu führen. Es soll einen Nachweis über Bestand und Verbleib des Inventars gewährleisten.

**§ 2
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Landeskirche, die Kirchenkreise, die Kirchengemeinden, die von ihnen gebildeten Verbände und ihre Untergliederungen, ihre nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihre unselbständigen Einrichtungen und Werke. Sie gilt nicht für Pfarreien und bei Anwendung des betrieblichen Rechnungswesens.

**§ 3
Gliederung des Inventarverzeichnisses**

- (1) In das allgemeine Inventarverzeichnis (Anlage 1) können aufgenommen werden alle im Eigentum des Rechtsträgers gemäß § 2 stehenden beweglichen Sachen, die für die Einrichtung oder den Gebrauch einzeln erworben wurden, sofern der Anschaffungswert mindestens 250 Euro netto beträgt und die zu erwartende Nutzungsdauer ein Jahr übersteigt (Inventarisierungsrecht). Ab einem Anschaffungswert von mindestens 800 Euro netto sind die beweglichen Sachen in das Inventarverzeichnis aufzunehmen (Inventarisierungspflicht).
- (2) Bilden mehrere geringwertige Wirtschaftsgüter eine Sachgesamtheit und beträgt der Wert der Sachgesamtheit mehr als 800 Euro netto (z. B. Möbel, Geschirr, Gesangbücher, Notenbücher, Ton- und Bildträger, Software), sind sie abweichend von Absatz 1 als Sachgesamtheit zu erfassen.
- (3) Absatz 1 gilt auch für immaterielle Güter (z. B. Software, Lizenzen) sowie unentgeltliche Erwerbungen (z. B. Schenkungen). Diese sind mit dem Schätz- oder Zeitwert zu erfassen.
- (4) In das Verzeichnis der Sakral- und Kunstgegenstände (Anlage 2) sind die dem gottesdienstlichen Gebrauch dienenden Gegenstände (Altar, Taufstein, Kanzel, Gestühl, Abendmahlsgeräte, Taufgeräte, Altarbibel, Paramente, Altarteppich) sowie Gegenstände von Kunst- oder Altertumswert aufzunehmen. Ist eine Kunstguterfassung erfolgt, ersetzt diese das Verzeichnis für Sakral- und Kunstgegenstände.
- (5) Ein Bücherverzeichnis (Anlage 3) ist bei Vorhandensein eines Bücherbestandes von mehr als 300 Titeln zu führen, der einem großen Personenkreis zugänglich oder zur Ausleihe bestimmt ist. Das Bücherverzeichnis ist entbehrlich, wenn die Bücher in anderer Weise katalogisiert sind. Historische und wertvolle Buchbestände sind vollständig zu erfassen.
- (6) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken sind nicht zu erfassen, da es entsprechende Auswertungsmöglichkeiten und Nachweise im Bereich der kirchlichen Grundstücksverwaltung gibt. Diese Nachweise sind zum Inventarverzeichnis zu nehmen.
- (7) Schulden, auch innere Darlehen, sind im Schuldenverzeichnis zu erfassen (Anlage 4).

**§ 4
Inventarisierung**

Die inventarisierungspflichtigen Gegenstände sind unverzüglich nach ihrem Erwerb in das Inventarverzeichnis aufzunehmen. Sie können, sofern dies nicht wegen der Art des

Gegenstandes oder der damit verbundenen Kosten unpassend ist, in geeigneter Weise, insbesondere durch Stempelaufdruck, Klebeetikett oder Anbringung eines Prägeschildes, als Eigentum des Rechtsträgers gekennzeichnet werden. Gesangbücher müssen durch Stempelaufdruck als Eigentum gekennzeichnet werden. Auf Rechnungsbelegen sowie Miet-, Leasing- und Leihverträgen ist auf die Inventarisierung (laufende Nummer des Verzeichnisses) hinzuweisen.

§ 5 Inventarverwalter

Neuzugänge von Inventar gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 sind von der kassenführenden Stelle zu erfassen. Für die einmalige Bestandserfassung, die Führung der Verzeichnisse gemäß § 3 Absatz 4 bis 7, die Erfassung des Aufstellungsortes und die Prüfung und Erfassung der Abgänge ist die kirchliche Körperschaft verantwortlich. Sie bestellt zu diesem Zweck einen örtlichen Inventarverwalter.

§ 6 Inventarverzeichnis

Das Inventarverzeichnis ist in Kartei-, Listenform oder elektronisch (z. B. KFM) zu führen. In dem Verzeichnis ist der Ort der Aufbewahrung aufzunehmen. Für einzelne Gebäude oder Einrichtungen sind Teilverzeichnisse zulässig. Die Gegenstände sind möglichst eindeutig nach Hersteller/Markenbezeichnung, Typ/Geräte-Nummer, Verfasser/Titel zu bezeichnen. Bei Mehrfachbeschaffungen genügt die Angabe von Art und Anzahl.

§ 7 Wertangaben

Der Anschaffungspreis der einzelnen Inventarteile ist auf volle Euro aufzurunden. Sollte der Anschaffungspreis von Sakral- und Kunstgegenständen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar sein, können diese mit einem Wert von 1,00 Euro netto angesetzt werden. Bei unentgeltlichen Erwerbungen ist der üblicherweise für Inventar gleicher Art und Güte zu zahlende Anschaffungspreis anzugeben. Bei gemieteten oder geliehenen Gegenständen ist anstelle des Anschaffungswertes ein Hinweis auf das der Überlassung zugrunde liegende Rechtsverhältnis aufzunehmen.

§ 8 Abgänge

Abgänge sind im Inventarverzeichnis unter Angabe des Grundes einzutragen. Gegenstände sind in Abgang zu stellen, wenn sie unbrauchbar, in Verlust geraten oder veräußert sind. Ist noch brauchbares Inventar entbehrlich geworden, soll eine sinnvolle Verwendung gesucht werden. Unbrauchbar gewordenes Inventar ist auszusortieren und, wenn es noch einen Verkaufswert besitzt, zu veräußern oder bei Ersatzbeschaffungen in Zahlung zu geben.

§ 9 Verlust und Veräußerung

Wird festgestellt, dass Inventar in Verlust geraten ist, so ist der örtliche Inventarverwalter zu benachrichtigen. Dieser untersucht die näheren Umstände, stellt die erforderlichen Nachfor-

schungen an und benachrichtigt bei größeren Verlusten oder dem Verdacht strafbarer Handlungen unverzüglich die zuständige Stelle über den Verlust und später auch über das Ergebnis der Nachforschungen. Hierüber hat der örtliche Inventarverwalter einen Vermerk zu fertigen, der dem Inventarverzeichnis als Anlage beizufügen ist. Wenn mit der Wiederbeschaffung nicht mehr zu rechnen ist, wird das verloren gegangene Inventar im Inventarverzeichnis in Abgang gestellt. Der Vermerk über den Verlust ist zu den Akten zu nehmen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob ein Versicherungsfall vorliegt.

Wird Inventar veräußert, ist in einem Vermerk niederzulegen, aus welchem Grund die Veräußerung erfolgte, ob ggf. erforderliche Beschlüsse eigener Gremien vorliegen, auf welche Weise der Kaufpreis festgelegt wurde und ob ggf. erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen eingeholt wurden.

§ 10 Aufbewahrung

Inventar ist in geeigneter Weise vor Verlust und Schäden zu sichern. Besondere Schutzvorrichtungen sind zu schaffen, wenn dies wegen des Wertes eines oder mehrerer Inventarteile geboten ist.

§ 11 Gebrauchsüberlassung

Gebrauchsüberlassungen an Dritte verändern nicht den Bestand. Das Inventar darf kurzfristig nur gegen Empfangsbestätigungen ausgegeben oder zurückgenommen werden. Mittel- bis langfristige Gebrauchsüberlassungen sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Hierüber sind geeignete Nachweise zu führen.

§ 12 Prüfung des Inventarbestandes

Spätestens alle drei Jahre hat der örtliche Inventarverwalter das fortgeschriebene Inventarverzeichnis auf Abgänge hin zu überprüfen. Er ist verpflichtet, auftretende Ungenauigkeiten aufzuklären. In das aktualisierte Bestandsverzeichnis ist ein Vermerk über die durchgeführte Prüfung aufzunehmen. Bei einem Wechsel des örtlichen Inventarverwalters ist eine Bestandsaufnahme nach Absatz 1 durchzuführen und die ordnungsgemäße Übergabe vom alten zum neuen Inventarverwalter schriftlich zu bestätigen.

§ 13 Erstellen des Inventarverzeichnisses

Inventarverzeichnisse, die bereits die Angaben dieser Ordnung nach aktuellem Stand enthalten, können fortgeführt werden. Alte Inventarverzeichnisse, die unvollständig oder unübersichtlich geworden sind oder wesentliche Angaben dieser Ordnung nicht enthalten, sind durch ein neues Inventarverzeichnis zu ersetzen. Soweit die Anschaffungswerte nicht mehr feststellbar sind, ist der gegenwärtige Wert unter Berücksichtigung der Marktpreise für Inventarteile gleicher Art und Güte zu schätzen.

§ 14 Übergangsbestimmung

Das allgemeine Inventarverzeichnis nach § 3 Absatz 1 ist, sofern kein Inventarverzeichnis vorhanden ist, spätestens nach

einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung hinsichtlich der aktuellen Zugänge einzurichten und der Bestand spätestens nach drei Jahren zu erfassen.

Ist die Kunstguterfassung noch nicht durchgeführt worden, ist ein Verzeichnis innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung anzulegen.

§ 15
Inkrafttreten

Die vorstehende Inventarordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Zugleich treten entgegenstehende oder gleichlautende Vorschriften für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland außer Kraft.

Erfurt, den 13. August 2019
(7421-10)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Anlage 1 Allgemeines Inventarverzeichnis

Gebäude (z. B. Gemeindezentrum)			Straße		Ort	
Einrichtung (z. B. Kita)						
Lfd. Nr.	Tag der Anschaffung	Standort	Bezeichnung des Gegenstandes (Typ/Geräte-Nr.)	Anschaffungspreis in Euro bzw. Schätzwert	Abgang am	Grund des Abgangs
1	2	3	4	5	6	7

Anlage 2 Verzeichnis der Sakral- und Kunstgegenstände

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes u. Ort der Aufbewahrung	Beschaffungsjahr u. Preis bzw. Wert, Art d. Erwerbs, Lieferant o. Stifter	Nähere Beschreibung des Gegenstandes	Abgang am	Grund des Abgangs
1	2	3	4	5	6

Anlage 3 Bücher-Verzeichnis

Lfd. Nr.	Tag der Anschaffung	Verfasser	Titel	Auflage	Erscheinungsjahr	Anschaffungspreis bzw. Schätzwert in Euro	Abgang am	Grund des Abgangs
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 4 Schulden-Verzeichnis

Lfd. Nr.	Darlehensbetrag	Darlehensgeber	Vertrag vom	Tilgung	Bestand zum 31.12. des Jahres	Datum
1	2	3	4	5	6	7

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. ordinierten Gemeindepädagoginnen und ordinierten Gemeindepädagogen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes, ggf. ergänzt mit Zertifikaten von stellenrelevanten Fort- und Weiterbildungen, einzureichen. Für Bewerber der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, KR' in Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt zu richten. Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel)!

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen: Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <https://www.landeskirche-anhalts.de/stellen>.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Beetzendorf
2. Pfarrstelle Erfurt-Bindersleben
3. Regionalpfarrstelle Friemar im Teampfarramt

II. Kreispfarrstellen

III. Superintendentenstellen

IV. landeskirchliche Stellen

Zu I. 1.:

Pfarrstelle Beetzendorf

Propstsprenkel: Stendal-Magdeburg
Kirchenkreis: Salzwedel

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 14

Gemeindeglieder: 897

Dienstsitz: Beetzendorf

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: ab 1. Februar 2020

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Das kirchliche Leben und das geistliche Leben der Christen in der weitläufigen Altmark befinden sich im Umbruch. Im Pfarrbereich Beetzendorf gibt es kleine lebendige, eigenständige Gemeinden und Zentralisierung der Arbeit.

Zur Pfarrstelle gehören das Kirchspiel Beetzendorf mit:

Audorf, Gischau, Hohentramm, Käcklitz, Siedengrieben, Stapen und die Einzelgemeinden: Ahlum, Bandau, Darnebeck, Jeeben, Peertz, Poppau, Ristedt. Das sind 897 Gemeindeglieder.

Ab dem 1. Januar 2021 wird der Pfarrbereich erweitert um das Kirchspiel Rohrberg mit: Groß Bierstedt, Klein Bierstedt, Mellin, Püggen, Stöckheim, Tangeln. Der Pfarrbereich hat dann 21 Predigtstätten und 1 379 Gemeindeglieder.

Zur Gestaltung des neuen Miteinanders haben inzwischen vier Veranstaltungen stattgefunden. Dabei wurden u. a. unterschiedliche Gottesdienstmodelle, Verwaltungsstrukturen und geistliche Einsichten angesehen. Weitere Treffen werden folgen.

Die Mitarbeitenden:

Zum Rückrat der Gemeindegemeinschaft gehören viele Ehrenamtliche, die sich in den Gemeindekirchenräten, als Küster, als Chormitglieder, auf Friedhöfen usw. engagieren. Eine Kantorin (40 Prozent Teilanstellung) bringt sich sowohl durch traditionelle kirchenmusikalische Arbeit und auch durch Projekte usw. ein. Ein kleiner Posaunenchor wirkt bei verschiedenen Anlässen mit.

In der gemeindepädagogischen Arbeit wird gerade die Ausbildung eines Zentrums in Beetzendorf vorbereitet. Das bietet sich durch die Nähe des Gemeindehauses zum Gymnasium an. Der junge Gemeindepädagoge hat seinen Dienst in diesem Jahr begonnen und ist z. T. für zwei Nachbarbereiche mit zuständig. Die Stelle für die Pfarrbereichssekretärin wird neu ausgeschrieben.

Kasualien der vergangenen Jahre:

	Taufen	Konfirmierte	Trauungen	Bestattungen
2016	6	6	1	10
2017	6	4	1	13
2018	6	7	4	12

Wohn- und Lebensbedingungen:

In Beetzendorf steht das traditionelle Fachwerk-Pfarrhaus mit vielen Zimmern und einem kleinem Garten zur Verfügung. Alternativ könnte auch das Pfarrhaus im 3 km entfernten Rohrberg bezogen werden. Es bietet ebenfalls einen variablen Wohnungszuschnitt. Das große Pfarrgrundstück in Rohrberg eignet sich u. a. für Hunde oder Pferdehaltung.

Die Infrastruktur von Beetzendorf ist für Familien als überdurchschnittlich zu bezeichnen. In Beetzendorf sind Kindertagesstätte, Grundschule, Sekundarschule und Gymnasium vorhanden. Der Ort bietet Einkaufsmöglichkeiten, aber auch mehrere Arztpraxen und eine Apotheke. In Beetzendorf gibt es ein Seniorenwohnheim, in dem es regelmäßige Andachten gibt. Die verschiedensten Vereine prägen das kulturelle Leben.

Besonders stolz ist die Kommune über ihr vom Juni bis zum September beheiztes Schwimmbad und ihre zwei historischen Parks, die durch die Familie Graf von der Schulenburg angelegt wurden. Fahrradfahrer finden in der flachen und grünen Altmark hervorragende Bedingungen zum radeln und entspannen.

Unsere Wünsche:

Als Kirchengemeinden wünschen wir uns eine verlässliche Seelsorgerin/einen verlässlichen Seelsorger, die/der sich bei uns einlebt und wohlfühlt. In der Arbeit können gerne neue Schwerpunkte gesetzt werden. Wer bei der Ordination einen Bibelvers wie z. B. 2. Tim. 1,7 „Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“ erhalten hat, findet im Pfarrbereich Beetzendorf einen passenden Arbeits- und Lebensplatz.

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendent Matthias Heinrich, Neuperver Str. 2, 29410 Salzwedel, Tel.: 03901 305251

Zu I. 2.:

Pfarrstelle Erfurt-Bindersleben

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Kirchenkreis: Erfurt

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstellen: 8

Einwohner: ca. 5 700

Gemeindeglieder: 971

Dienstszitz: Bindersleben

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle umfasst den Kirchengemeindeverband Bindersleben-Alach mit den Gemeinden Bindersleben, Gottstedt und Alach und das Kirchspiel Frienstedt mit den Gemeinden Frienstedt, Kleinrettbach, Nottleben, Ermstedt und Zimmersupra. Die Orte des Pfarrbereichs liegen landschaftlich schön und in wirtschaftlich prosperierender Region zwischen den Städten Erfurt und Gotha. Sie gehören kommunal zur Stadt Erfurt bzw. zum Landkreis Gotha. Die Gemeinden sind dörflich strukturiert und durch Stadtnähe geprägt. Sanierte Dorfkerne und neue Wohngebiete bestimmen das Bild, die Einwohnerzahl ist stabil bis wachsend. Alteingesessene Familien und Neuzugezogene gestalten das Zusammenleben in den Dörfern. Die beiden Kirchengemeindeverbände werden durch engagierte Gemeindeglieder geleitet. In den Kirchen finden regelmäßig Gottesdienste in unterschiedlichen Formen statt, ergänzt durch Regionalgottesdienste zu besonderen Anlässen. Die Konfirmanden des Pfarrbereichs werden gemeinsam unterrichtet. Viele gemeinsame Projekte verbinden die Dörfer inzwischen untereinander. Eine Reihe von Gemeindegliedern beteiligt sich an der Gestaltung des gottesdienstlichen und gemeindlichen Lebens. Für die Arbeit mit Kindern und Familien engagieren sich Eltern und ein Kindergottesdienstkreis, ein guter Kooperationspartner ist die Grundschule in Alach. Das Kirchspiel Frienstedt ist Träger des evangelischen Kindergartens in Frienstedt mit 33 Plätzen, ein guter Anknüpfungspunkt für junge Familien in den Dörfern. Auf dem Frienstedter Pfarrhof baut das Kirchspiel derzeit ein neues KiTa-Gebäude. Im Gemeindebereich gibt es zwei Kirchenchöre, Konzerte z. B. an der kürzlich restaurierten Volckland-Organ in Bindersleben gehören zum Gemeindeleben. Regelmäßig erscheint das Gemeindeblatt „Kirchenfenster“.

Zahlen zu den Kasualien im Zeitraum 2016–2018:

KGV BINDERSLEBEN-ALACH

	2016	2017	2018
Taufen	4	6	3
Konfirmationen	7	0	10
Trauungen	2	1	2
Beerdigungen	4	9	8

KIRCHSPIEL FRIENSTEDT

	2016	2017	2018
Taufen	4	1	1
Konfirmationen	0	9	0
Trauungen	1	1	2
Beerdigungen	10	14	6

Im Pfarrbereich arbeiten neben der Pfarrstelleninhaberin/dem Pfarrstelleninhaber eine Gemeindepädagogin (65 Prozent), ein Kirchenmusiker (25 Prozent), ein Jugendmitarbeiter (10 Prozent) und eine Sekretärin (50 Prozent). Gute regionale Kooperationen gibt es mit dem Kirchspiel Marbach-Salomonsborn. Die Kirchen wurden in den letzten Jahren baulich grundsaniiert. In Kirchbau- und Orgelvereinen engagieren sich dafür Menschen über die Kirchengemeinde hinaus. Spannende aktuelle Projekte sind der Wiederaufbau der Kirche Nottleben und die Sanierung der Hesse-Organ in der Kirche Ermstedt. Im Pfarrbereich befinden sich vier Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft. Das sanierte Pfarrhaus in Bindersleben (Dienstszitz) wurde 2011/2012 durch ein Gemeindezentrum erweitert, hier finden sich Pfarramtsbüro und Pfarrwohnung (136,5 m², fünf Zimmer/Küche/Bad/Diele). Zum Pfarrgrundstück gehört ein kleiner Garten. Im Ort gibt es Krippe und Kindergarten. Von Bindersleben ist die Erfurter Innenstadt mit Bus und Straßenbahn (Flughafen Weimar-Erfurt) gut erreichbar (6 km Entfernung). Damit können die vielfältigen Möglichkeiten der Landeshaupt, unter anderem die breite Schullandschaft, Berufs- und Fachschulen, Universität, gut genutzt werden. Von Bindersleben aus ist die Autobahn A71 schnell erreichbar.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin/einen ordinierten Gemeindepädagogen, die bzw. der

- Freude an und Engagement für vielfältiges gottesdienstliches Leben hat,
- Menschen gerne besucht und seelsorglich begleitet sowie auf Zugezogene zugeht,
- gerne kirchliches Leben mit Kindern, Familien und Jugendlichen lebendig und kreativ gestaltet,
- das Zusammenwirken mit engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen schätzt und fördert (u. a. Kirchbauvereine, Feuerwehr, Dorfvereine, Firmen vor Ort),
- dörflich strukturiertes Gemeindeleben und dessen Vielfalt mag und bereichert,
- regionale Projekte und die gute ökumenischen Zusammenarbeit vor Ort weiter entwickelt.

Die Gemeindeglieder können sich eine Zusammenarbeit mit einem Pfarrerehepaar in ihrem Gemeindebereich gut vorstellen und freuen sich auf Interesse und Engagement! Die Beauftragung eines Ehepartners mit weiteren pastoralen, seelsorglichen oder religionspädagogischen Diensten im Kirchenkreis ist möglich.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Senior Dr. Matthias Rein, Tel.: 0175 9144274, E-Mail: matthias.rein@evangelischer-kirchenkreis-erfurt.de
- die Vorsitzenden der Gemeindeglieder:
 - Herr Kastner, KSp Frienstedt, Tel. 0175 5606738, E-Mail: matthias.kastner@freenet.de

- Herr Wiegand, KGV Bindersleben, Tel.: 036208 70708, E-Mail: Klaus.Wiegand.ef@t-online.de
- Pfarramt Bindersleben, Flughafenstr. 83, 99092 Bindersleben, Tel.: 0361 2261498, Fax: 0361 6639258, E-Mail: buero@kirche-bindersleben.de

Zu I. 3.:**Regionalpfarrstelle Friemar im Teampfarramt**

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Kirchenkreis: Gotha

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1901 im Bereich des KGV „Fahner Land“ (Region Nord)

Dienstort: Friemar

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: zum baldmöglichsten Termin

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Allgemeines und Infrastruktur:

Nach einem längeren Strukturprozess für die nächste Dekade hat die Kreissynode im Kirchenkreis Gotha alle pastorale Arbeit ab dem 1. Januar 2019 in Regionalpfarrstellen gefasst. Pfarrerinnen und Pfarrer bilden mit anderen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst Regionalteams und verantworten die Belange kirchlichen Lebens miteinander. Das eröffnet Möglichkeiten für gabenorientiertes, gemeinsames Arbeiten in übergreifenden Zusammenhängen.

Die Gemeinden der Region haben sich für den gemeinsamen Weg eine Regionalkonzeption (die bei Neubesetzungen anzuwenden ist) gegeben. Sie regelt die Zusammenarbeit und das Miteinander in der Region und die nach wie vor abgrenzbaren Zuständigkeiten in Seelsorgebereichen.

Durch den Kirchenkreis wird eine gemeinsame 20-Stunden-Kraft für die Verwaltung in der Region finanziert. Sie unterstützt das gemeinsame Engagement des Verkündigungsdienstes.

Der Ansatz von Regionalpfarrstellen im Kirchenkreis Gotha folgt der Idee, dass pastorales Arbeiten freudvoller und lastenfreier sein kann, wo Möglichkeiten eröffnet sind, eigene Gaben und Fähigkeiten in einem größeren Raum zum Tragen zu bringen und sich für Aufgaben zu spezialisieren, die mit eigener Motivation und verbunden sind. Im Gegenzug bringen Kolleginnen und Kollegen aus der Region sich ein, sodass spürbar entlastet wird. Die Region wird so zur verbindlichen Bezugsgröße für die Arbeit aller Mitarbeitenden, die jeweils spezifische Schwerpunkte haben und setzen. Die Regionalkonzeptionen, die die Aufgabenverteilung regeln, befinden sich in einem dynamischen Gesprächsprozess. Der Kirchenkreis legt Wert darauf, dass die Arbeit der Regionalteams supervisorisch begleitet wird.

In der Region NORD des Kirchenkreises Gotha ist die Regionalpfarrstelle Friemar zu besetzen. Sie ist eine von drei Regionalpfarrstellen, die insgesamt 18 Ortschaften betreuen. Zum Regionalteam gehören neben den Pfarrerinnen und Pfarrern im Gemeindedienst Herbsleben (100 Prozent) und Gräfentonna (100 Prozent), ein Regionalkantor und eine Regionalkantorin (je 50 Prozent) und zwei gemeindepädagogische Mitarbeiterinnen für den Familien- und Kinder- bzw. den Jugendbereich (jeweils 50 Prozent). Mit einem zusätzlichen Anteil von 25 Prozent verstärkt der Kirchenkreis die pastorale Arbeit in der Region und finanziert eine regionale Pfarrassistenz für 20 Stunden/Woche mit Sitz in Herbsleben. Zum Dienstort Friemar gehören die elf eigenständigen Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes „Fahner Land“. Mit den Kollegen

in der Region ist über die zu erstellende Regionalkonzeption und den Dienstbeschreibungen die notwendige Entlastung zu klären. Der Verbandsrat besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter pro Gemeinde sowie der Pfarrperson. Mehr dazu unter: www.kirchenfahnerland.de.

Wir bieten:

- im Teampfarramt Gotha-Nord eine Regionalpfarrstelle (100 Prozent) mit Dienstort in Friemar,
- eine Pfarrstelle, in der Arbeitsfelder und Projekte nach den eigenen Gaben besetzt werden können und in der in Kooperation mit anderen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst erfolgreich gearbeitet wird,
- eine Region, die Raum bietet für die Fortschreibung von Konzepten und Entwicklung/Umsetzung von Ideen,
- Kirchengemeinden, die gemeinsame Aktionen als Bereicherung schätzen,
- zwei Friedhöfe in kirchlicher Verwaltung, die Kontakte ins Gemeinwesen fördern,
- Gemeindekirchenräte, die sich eigenständig an ihren Orten einbringen und eine Schnittstelle zu den Pfarrpersonen bilden,
- einen evangelischen Kindergarten in Trägerschaft der Kirchengemeinde Friemar, der an Kooperation interessiert ist.

Der Dienstort Friemar:

- liegt in einer Gemeinde zwischen Gotha und Erfurt,
- ist weitgehend ländlich geprägt und idyllisch am Fuß der Fahner Höhen gelegen,
- vor Ort gibt es eine Grundschule, den evangelischen Kindergarten, Arzt, Physiotherapie, Bäcker, Fleischer und Gemeindeverwaltung,
- im Nachbarort Molsleben gibt es Zahn- und Tierarzt sowie eine Regelschule,
- die Evangelische Grundschule, die Evangelische Regelschule sowie weitere Regelschulen und Gymnasien findet man in Gotha,
- in Friemar selbst gibt es ein aktives Vereinsleben, einen Jugendtreff, Fitnessstudio, Tennisplatz, Sportplatz,
- heute zählt die kommunale Gemeinde Friemar 1042 Einwohner von denen ca. 27 Prozent der evangelischen Kirchengemeinde angehören.

Die Dienstwohnung und Arbeitsräume:

Im Obergeschoss des Pfarrhauses liegt die Dienstwohnung. Sie besteht aus fünf Zimmern, Küche und Bad auf einer Fläche von ca. 150 m². Im Untergeschoss sind Räume für die Gemeindegliederarbeit und zwei Büros untergebracht. Nebengasse mit Garage sowie ein Garten, der genutzt werden kann, umgeben das Pfarrhaus.

Wir suchen:

Wir wünschen uns eine teamfähige Pfarrperson, die sich mit eigenen Gaben in die Gemeinden und die Region einbringt und gottesdienstliches Leben mit Herz und Verstand gestaltet. Wir wünschen uns einen motivierten und kompetenten Mitarbeiter, der auf die Menschen unserer Dörfer zugeht und bereit ist, sich gemeinsam mit den Ehrenamtlichen aktiv in die Zusammenarbeit des Verbandes und der Region einzubringen. Ebenso wünschen wir uns Offenheit und Transparenz in der Kommunikation. Denn Ehrlichkeit ist uns im Umgang miteinander wichtig.

Wir wünschen uns einen Menschen, der/die Personalverantwortung für den Kindergarten übernimmt.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der die Verwaltung des KGV „Fahner Land“ mit elf Kirchengemeinden, als eine Aufgabe im Pfarramt, zuverlässig bearbeitet.

Wir wünschen uns, dass die Pfarrperson einen konzeptionellen Weg zwischen Innovation und Tradition erspürt. Wir wünschen uns von ihr ein Interesse an den Menschen, die hier leben.

Hinweis:

Die Pfarrstelle Sonneborn, auch im Kirchenkreis Gotha gelegen, befindet sich derzeit ebenfalls in der Ausschreibung. Für ein Pfarrehepaar könnte sich damit eine Möglichkeit bieten, jeweils eine eigene Pfarrstelle zu besetzen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Gemeindekirchenrat „Fahner Land“, Anita Ernst, E-Mail: ernst.anita@arcor.de
- Superintendent Friedemann Witting, Jüdenstr. 27, 99867 Gotha, Tel.: 03621 302925, E-Mail: kirchenkreis.gotha@arcor.de

Sonstige Stellen

1. Auslandsdienst in Dubai/Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Für die Evangelische Kirche in den Vereinigten Arabischen Emiraten sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst 3 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <https://www.facebook.com/kircheVAE/>.

Die Gemeinde wendet sich an Deutschsprachige, die zumeist nur wenige Jahre vor allem in den Emiraten Dubai und Abu Dhabi leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- große Eigeninitiative und die unbedingte Bereitschaft, Kirche in einem ungewohnten Umfeld zu gestalten,
- Bereitschaft und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau zu fördern,
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer sich fortlaufend verändernden Gemeinde,
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Gestaltung situationsbezogener Gottesdienste auch außerhalb kirchlicher Räume,
- großes soziales und gesellschaftliches Engagement, insbesondere innerhalb der deutschsprachigen Gesellschaft in den Vereinigten Arabischen Emiraten,
- gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen

- OKR Martin Pühn (Tel.: 0511 2796-234, E-Mail: martin.puehn@ekd.de)

sowie

- Birgit Schmidt (Tel.: 0511 2796-226, E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2020 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

2. Auslandsdienst in Guatemala

Für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Epiphanius-Gemeinde in Guatemala Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.kirche-guatemala.org/Facebook: Evangelisch-Lutherische Kirche Guatemala.

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen und Kirchen des Landes. Das Gemeindezentrum und das nahe gelegene geräumige Pfarrhaus befinden sich in ruhiger, aber zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die Betreuung der kleinen Schwestergemeinde in El Salvador (Pastorationsreisen alle zwei Monate).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an Seelsorge im interkulturellen Kontext und in Zusammenarbeit mit erfahrenen Prädikanten,
- Engagement in den umfangreichen Sozialprojekten,
- Interesse an der ökumenischen Zusammenarbeit mit lokalen Kirchen und Gespür für das Gleichgewicht von Tradition und Erneuerung,
- Bereitschaft im Fach Ethik an der Deutschen Schule mit religiösen Themen mitzuarbeiten,
- spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft die Sprache zu lernen.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen

- OKR Marcus Garras (Tel.: 0511 2796-8396, E-Mail: marcus.garras@ekd.de)

sowie

- Birgit Schmidt (Tel.: 0511 2796-226, E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2020 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

3. Auslandsdienst in Mexiko

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache in Mexiko-Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.ev-kirche-mexiko.org.

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen des Landes. Sie ist vielfältig an Nationalitäten, Glaubensprägungen und Altersgruppen. Das große Kirchengelände mit Pfarrhaus befindet sich in zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die regelmäßige Betreuung der Inlandsgemeinden (Monterrey, Guadalajara, Querétaro, Cuernavaca, Puebla, Valle de Bravo und Tapachula).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine ansprechende Gestaltung der Gottesdienste unter Einbeziehung ehrenamtlich Mitarbeitender, gerne auch in unterschiedlichen Formaten,
- die Förderung eines lebendigen Gemeindelebens, das gleichermaßen Alteingesessene und Neueingetroffene miteinbezieht und zur ehrenamtlichen Mitarbeit anregt,
- die Bereitschaft zum Reisen, sei es zu Trauungen an besonderen Orten wie zur Betreuung der Inlandsgemeinden,
- Offenheit, sich auf kulturelle Unterschiede einzustellen, sowie auf die im Alltag vorfindbaren Gegebenheiten (z. B. Sicherheit und Umweltbelastung) einer Megametropole wie Mexiko-Stadt,
- spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen

- OKR Marcus Garras (Tel.: 0511 2796-8396, E-Mail: marcus.garras@ekd.de)
- sowie
- Birgit Schmidt (Tel.: 0511 2796-226, E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2020 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

4. Auslandsdienst in Paris/Frankreich

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Paris sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.christuskirche.fr.

Die Deutsche Evangelische Christuskirche Paris ist eine selbständige, aktive und traditionsreiche Gemeinde. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden Gottesdienste, Seelsorge, Arbeit mit Kindern und deutschen sowie binationalen Familien, Erwachsenenbildung, Musik und Kunst sowie der Kontakt zu den französischen Kirchen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- pädagogische Erfahrung zur Erteilung von Religionsunterricht an der internationalen Deutschen Schule bis zum Abitur,
- Sensibilität für die Bedürfnisse älterer Gemeindeglieder,
- Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem französischen Umfeld,
- Organisationstalent und Freude an kulturellen Angeboten,
- gute französische Sprachkenntnisse (bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an).

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen

- OKR Frank-Dieter Fischbach (Tel.: 0511 2796-8347, E-Mail: frank-dieter.fischbach@ekd.de)
- sowie
- Heike Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2020 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Halle-Saalkreis vom 22. Juni 2019 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Die I. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Halle-Saalkreis wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 auf eine Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang angehoben.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf vom 22. März 2019 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf

Errichtung der Kreispfarrstelle für Entlastungsdienst im Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf mit Wirkung vom 1. Januar 2020 mit vollem Dienstumfang.

Erfurt, den 22. Oktober 2019
(4442-50)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Bekanntgabe des Siegels für die Sprecherin/den Sprecher der Geschäftsführung des Eigenbetriebes der Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit dem Beizeichen „55“

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Sprecherin/der Sprecher der Geschäftsführung des Eigenbetriebes der Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ab sofort ein Kirchensiegel führt.

Siegelbild: Lutherrose

Legende: „EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND“ mit dem Beizeichen „55“

Maße: 35 mm, rund für das Normalsiegel
45 mm, rund für das Großsiegel



Erfurt, den 7. November 2019
(6260-01:0003)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung der Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Hohenfelden, Nauendorf und Rittersdorf

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die nachfolgend abgedruckten Kirchensiegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Hohenfelden, Nauendorf und Rittersdorf aufgrund Aufhebung der Kirchengemeinden und Eingliederung in die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kranichfeld außer Geltung gesetzt werden.



Erfurt, den 28. Oktober 2019
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung des Siegels des Evangelischen Kirchspiels Löbnitz

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel des Evangelischen Kirchspiels Löbnitz aufgrund der Auflösung des Kirchspiels außer Geltung gesetzt wird.



Erfurt, den 14. November 2019
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe des Siegels
der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde
Markersdorf-Hundhaupten

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Markersdorf-Hundhaupten seit dem 10.11.2019 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.360 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung der Kirchen zu Hundhaupten und Markersdorf

Legende: „Ev.-Luth. Kirchgemeinde Markersdorf-Hundhaupten“
(mit dem Beizeichen „Punkt“)

Maße: 35 mm, rund

Die bisherigen Siegel der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Markersdorf und Hundhaupten werden mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.



Erfurt, den 22. November 2019
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat



KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

DER ONLINE-MARKTPLATZ FÜR KIRCHE UND SOZIALWIRTSCHAFT
KIRCHENShop.de

Jetzt anmelden und nachhaltig einkaufen!

KIRCHENShop

Der Online Marktplatz für Kirche und Sozialwirtschaft

Für Einrichtungen der Kirche und Sozialwirtschaft steht ein einzigartiger Online-Marktplatz zur Verfügung: der KIRCHENShop.

Er hilft Ihnen Zeit, Geld und Aufwand zu sparen. Nachhaltig, regional und wirtschaftlich einzukaufen war noch nie so einfach. Und das bei minimalem bürokratischem Aufwand. Überzeugen Sie sich selbst von Ihren Vorteilen.

Starke Leistungen

- Über 100.000 Artikel
- Praktische Warenkorb-Optimierung
- Die Top-5-Suchergebnisse
- Gute Preiskonditionen
- Nachhaltige und regionale Produkte

Beschäftigte einer kirchlichen Einrichtung oder der Sozialwirtschaft können künftig auch privat im KIRCHENShop einkaufen. Ihre Mitarbeitenden profitieren schon bald von den Einkaufsvorteilen und Sie von einer Stärkung Ihrer Arbeitgeberattraktivität. Erzählen Sie Ihren mitarbeitenden Menschen vom KIRCHENShop!

43796  www.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
Mo.-Do. von 8-17 Uhr
Fr. von 8-16 Uhr

shop@kirchenshop.de

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Frau Runa Sachadae, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon 0341 71141-34, Fax 0341 71141-50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Druckhaus Gera GmbH – Erscheint monatlich – Preise jeweils incl. Versand: pro Heft 2,40 Euro, Jahresabonnement 21 Euro.